

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## Der Landrat



Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen erlässt folgende

### Allgemeinverfügung Nr. 4/2023

#### zur Aufhebung der Allgemeinverfügung Nr. 2/2023

Auf der Grundlage der Art. 60 bis 71 der VO (EU) 2016/429\* i. V. m. Art. 11 bis 67 der VO (EU) 2020/687\* i. V. m. § 18 bis 33 der GeflüPestSchV\* werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Die Allgemeinverfügung Nr. 2/2023 zur Festlegung einer Überwachungszone wegen des Ausbruchs der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest, HPAI) vom 16. Januar 2023 und die darin festgelegten Maßnahmen werden mit dem 12. Februar 2023 aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Begründung

Am 13. Januar 2023 wurde in einem Hausgeflügelbestand in der Gemeinde Levenhagen im Landkreis Vorpommern-Greifswald der Ausbruch der Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza, HPAI) amtlich festgestellt und öffentlich bekannt gemacht. Von der um den Ausbruchsbestand zu bildenden Überwachungszone (ehem. Beobachtungsgebiet) mit einem Radius von mindestens 10 km war der Landkreis Vorpommern-Rügen betroffen.

In den festgelegten Restriktionszonen traten seither keine weiteren Fälle von hochpathogener aviärer Influenza bei Hausgeflügel auf. Die Dauer der Geltung der Restriktionszonen wurde vom Landkreis Vorpommern-Greifswald auf den 11. Februar 2023 datiert.

Infolge dessen gilt die Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln als erloschen und die angeordneten Schutzmaßnahmen sind aufzuheben.

Die Zuständigkeit ergibt sich gemäß § 1 Abs. 2 TierGesGAG M-V sowie § 4 TierSZustLVO M-V. Demgemäß sind die Landräte der Landkreise zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.

Der Widerspruch hat hinsichtlich der Anordnungen in Ziffer 1 und 2 gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch gegen die Gebührenentscheidung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in der Verfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen, auch wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde.

Postanschrift  
Landkreis Vorpommern-Rügen  
Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund

Kontaktdaten  
T: 03831 357-1000  
F: 03831 357-444100  
poststelle@lk-vr.de  
www.lk-vr.de



Bankverbindung  
Sparkasse Vorpommern  
IBAN:  
DE 65150505000530000407  
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten  
Dienstag 09:00-12:00 Uhr  
13:30-18:00 Uhr  
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr  
13:30-16:00 Uhr  
oder Termin nach Vereinbarung



Hinweis zur elektronischen Form:

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig.

Hierfür ist ausschließlich die Mailadresse „poststelle@lk-vr.de“ zu verwenden. Wegen weiterer Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten, wird verwiesen auf die „Hinweise zur elektronischen Kommunikation mit der Kreisverwaltung (Zugangseröffnung)“, <https://www.lk-vr.de/Kreisverwaltung/E-Kommunikation>.

Im Auftrag



Dr. Leonore Lange  
Fachdienstleiterin Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Stralsund, den 10. Februar 2023